

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. — Zweite Bestandsaufnahme der Reichsbekleidungsstelle von Web-, Wirk- und Strickwaren. — Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917. — Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse. — Hauschlachtungen. — Dolganuhr. — Abreisezeitung der Feldpostsendungen. — Beschlagnahme, Meldepflicht, Entelgung und Ablieferung der zu Blutschuhanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen.

Bekanntmachung

Betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 1. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zum Zwecke der Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst haben die Ortsbehörden eine Nachweisung zu liefern, in die alle in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen aufzunehmen sind, soweit sie nicht unter die in § 5 dieser Verordnung vorgezeichneten Ausnahmebestimmungen fallen.

Die Nachweisung ist in Form einer Sammlung von Karten, für die das anliegende Muster maßgebend ist^{*)}, anzulegen und bis zum 31. März 1917 dem zuständigen Einberufungsausschusse (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes) zur Verfügung zu stellen. Bestehen für den Bezirk einer Ortsbehörde mehrere Einberufungsausschüsse, so regelt die Kriegsamtsstelle die Zuständigkeit.

§ 2. Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen haben sich auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörde zu der in der Aufforderung bestimmten Zeit bei der darin angegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarten (§ 1 Abs. 2) erforderlichen Angaben zu machen.

Die Meldung hat am Wohnort des Meldepflichtigen zu erfolgen. § 3. Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zu dem in der Aufforderung bestimmten Zeitpunkt bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte meldet. Für diese Karte ist ebenfalls das anliegende Muster maßgebend.

Zu der Aufforderung ist bekanntzugeben, wo die Meldepflichtigen die Meldekarten erhalten.

§ 4. Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

§ 5. Von der Aufnahme in die Nachweisungen und von der Meldepflicht sind ausgenommen die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig oder unselbständig im Hauptberuf tätig sind:

1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchengdienste,
2. in der öffentlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung,
3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker,
4. in der Land- oder Forstwirtschaft,
5. in der See- oder Binnenschifffahrt,
6. in der See- oder Binnenschifffahrt,
7. im Eisenbahnbetrieb, einschließlich des Betriebs der Klein- und Straßenbahnen,
8. auf Werften,
9. in Berg- oder Hüttenbetrieben,
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation,
11. in einzelnen kriegswichtigen Betrieben, die von den Kriegsamtsstellen für ihre Bezirke bezeichnet werden.

Auf die hiernach für den Bezirk einer Ortsbehörde bestehenden Ausnahmen ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen.

§ 6. Gibt ein bisher nach § 5 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er sich spätestens am dritten darauf folgenden Werktage bei der von der Ortsbehörde öffentlich bekanntgegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarte (§ 1 Abs. 2) erforderlichen Angaben zu machen. Die Meldung hat am Wohnort, bei dessen Wechsel am neuen Wohnort zu erfolgen. Sie kann auch schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte bis zu dem von der Ortsbehörde bestimmten Zeitpunkt geschehen; dabei gilt § 4. Die Ortsbehörde gibt die ausgefüllte Meldekarte an den zuständigen Einberufungsausschuss weiter.

Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher nach § 5 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit bei ihm ausübt, dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktage dem zuständigen Einberufungsausschuss mitzuteilen. Bei Beschäftigungen im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchengdienste hat der unmittelbare Vorgesetzte die Mitteilung zu machen.

^{*)} Das Muster wird hier nicht zum Abdruck gebracht.

Die Vorschriften in Abs. 1, 2 beziehen sich nicht auf den Fall, daß ein bei einer Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchengbehörde angestellter oder beschäftigter Beamter zwecks Verwendung an einer anderen Dienststelle derselben Behörde oder im Dienste einer anderen Behörde versetzt oder vorübergehend abgeordnet wird.

§ 7. Gibt ein in die Nachweisung aufgenommenener seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktage dem zuständigen Einberufungsausschuss mitzuteilen. Dabei ist seine neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle oder Wohnort anzugeben. Ueber die Meldung des Wohnortwechsels bestimmt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium das Nähere.

§ 8. Die Vordrucke für die Meldekarten stellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium den Ortsbehörden zur Verfügung.

Die den Ortsbehörden durch die Aufstellung der Nachweisungen und durch die späteren Meldungen und Mitteilungen (§§ 6, 7) nachweislich entstandenen Kosten trägt das Reich. Sie sind bei dem vom Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium zu bezeichnenden Einberufungsausschuss vierteljährlich anzufordern.

§ 9. Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen als Ortsbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft, wer bei der Meldung (§§ 2, 3, § 6 Abs. 1) wesentlich unwahre Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die in §§ 2, 3, 6, 7 vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt.

§ 11. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichslanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Auf Grund von § 9 der Verordnung des Bundesrats vom 1. März 1917, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Reichs-Gesetzbl. S. 202) wird bestimmt:

Ortsbehörde im Sinne der Verordnung sind:
in den Städten von über 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister,
in den übrigen Städten der Bürgermeister,
in den Landgemeinden die Bürgermeistereel.

Darmstadt, den 7. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern,
v. Homberg l.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Web-, Wirk- und Strickwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 Abs. 6 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni bezw. 23. Dezember 1916 und des § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung des Reichslanzlers über Bezugshelme vom 31. Oktober 1916 wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1. Am 26. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I bis VIII bezeichneten Waren vorzunehmen, gleichviel ob sie bezugsfähig sind oder nicht.

Die bei der ersten Bestandsaufnahme der Reichsbekleidungsstelle bereits gemeldet und am Beginn des 26. März 1917 noch auf Lager befindlichen Bestände sind wieder mitzumelden.

Gruppe IA: Stoffe zur Oberbekleidung.

1. Stoffe zur Oberbekleidung für Männer und Knaben mit einer Breite von 30—100 Zentimeter,
2. Stoffe zur Oberbekleidung für Männer und Knaben mit einer Breite über 100 Zentimeter,
3. dicke Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30—100 Zentimeter,

- 4. dicke Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 Zentimeter,
- 5. undichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30—100 Zentimeter,
- 6. undichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 Zentimeter.

Gruppe I B: Wäschestoffe, Futterstoffe usw.

- 1. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite von 30—100 Zentimeter,
- 2. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite über 100 Zentimeter,
- 3. oben nicht genannte dicke Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 Zentimeter: hierzu gehören insbesondere Gardinen-, Dekorations-, Karser-, Möbel-, Teppichstoffe u. dgl.

Gruppe II A: Männeroberkleidung (auch Berufskleidung).

- 1. Röcke für Männer (auch Fracks, Jacken, Joppen, Blusen u. dgl.),
- 2. Westen für Männer,
- 3. Hosen für Männer,
- 4. Mäntel und Umhänge für Männer.

Gruppe II B: Burschen- und Knaben-Oberkleidung (auch Berufskleidung).

- 1. Ganze Burschen- und Knabenanzüge,
- 2. Röcke für Burschen und Knaben (auch Jacken, Joppen, Kittel, Blusen u. dgl.),
- 3. Westen für Burschen und Knaben,
- 4. Hosen für Burschen und Knaben,
- 5. Mäntel und Umhänge für Burschen und Knaben,
- 6. Kittel für Knaben unter 3 Jahren.

Gruppe III: Frauen- und Mädchen-Oberkleidung (auch Berufskleidung).

- 1. Frauenkleider (auch Jackenkleider),
- 2. Blusen für Frauen und Mädchen (auch Strickjaden),
- 3. Röcke für Frauen und Mädchen,
- 4. Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen,
- 5. Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV A: Schlafröcke, Schürzen, Tücher und Decken.

- 1. Schlafröcke und Morgenjaden für Männer,
- 2. Morgenröcke und Morgenjaden für Frauen,
- 3. Hausschürzen,
- 4. Bierchürzen,
- 5. Kopf-, Hals- und Umschlagetücher,
- 6. Tischdecken,
- 7. oben nicht genannte Decken, deren Stüchgewicht 800 g übersteigt, und zwar Reisedecken, Schlafdecken, Pferdedecken (auch Woilachs) und Krankenhausesdecken.

Gruppe IV B: Unterröcke, Korsetts und Mieder.

- 1. Unterröcke für Frauen,
- 2. Unterröcke für Mädchen,
- 3. Korsetts und Mieder für Frauen,
- 4. Korsetts und Mieder für Mädchen,
- 5. Unterjacken für Frauen und Mädchen.

Gruppe V A: Unterwäsche für Männer und Knaben.

- 1. Hemden für Männer (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),
- 2. Unterhemden für Männer (auch Unterjaden),
- 3. Unterhosen für Männer,
- 4. Hemden für Knaben (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),
- 5. Unterhemden für Knaben (auch Unterjaden),
- 6. Unterhosen für Knaben,
- 7. Hemdhosen für Männer und Knaben.

Gruppe V B: Unterwäsche für Frauen, Mädchen und Kinder.

- 1. Hemden für Frauen (auch Nachthemden und Nachjaden),
- 2. Unterhemden für Frauen (auch Unterjaden),
- 3. Beinkleider für Frauen,
- 4. Hemden für Mädchen und Kinder (auch Nachthemden und Nachjaden),
- 5. Unterhemden für Mädchen und Kinder (auch Unterjaden),
- 6. Beinkleider für Mädchen und Kinder,
- 7. Hemdhosen für Frauen und Mädchen,
- 8. Babyhemden.

Gruppe VI: Strümpfe und Socken.

- 1. Männerstrümpfe und Männersocken,
- 2. Frauenstrümpfe,
- 3. Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII: Bett- und Hauswäsche, Taschentücher und Bindeln.

- 1. Betttücher (Baken),
- 2. Kissenbezüge,
- 3. Tischtücher (Tischdecken vgl. Gruppe IV A 6),
- 4. Handtücher (auch Badetücher),
- 5. Wischtücher (auch Scheuertücher),
- 6. Taschentücher,
- 7. Bindeln.

Gruppe VIII: Handschuhe.

- 1. Winter- und Herbsthandschuhe für Männer,
- 2. oben nicht genannte Handschuhe für Männer,
- 3. Frauenhandschuhe,

4. Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I bis VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strichwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzenfasern aus Wäffeln oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammenfügung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

Auf den Webstühlen aufgenommene Ketten sind nicht zu melden, soweit der Schußabstand am Beginn des 26. März 1917 bereits durchgeschlagen ist, nach dem entlehntene Gewebe gemeldet werden, wenn es unter Gruppe I A oder I B fällt.

Abgepaßt gestickte Kleider und Blusen (halbfertige Kleider und Blusen) sind nach Metern als Stoff zu melden. Alle Stoffe, die bereits behufs Herstellung von Kleidungsstücken zugeschnitten sind, sind nicht in Gruppe I A oder I B, sondern in den entsprechenden Gruppen II bis VIII als fertige Kleidungsstücke anzumelden.

§ 2. Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

- 1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind,
- 2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörde befinden, oder über die Lieferungs- oder Beschaffungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen,
- 3. die im Gebrauche befindlichen Gegenstände,
- 4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3. Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 26. März 1917 vorhandenen Vorräte der in § 1 bezeichneten Warengruppen.

§ 4. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentümer oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Aufsicht befinden. Die nach Beginn des 26. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgeordneten Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die mit Beginn des 26. März 1917 sich nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden haben, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Speditur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Ist der Eigentümer ein Reichsausländer, so ist außer dem Namen und Wohnort desselben auch seine Staatsangehörigkeit anzugeben.

Spediture und Lagerhalter, welche wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Vorräte in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Vornahme der Meldung erforderlichen Auskünfte bei den Empfängern oder dem Empfänger dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Wird diese Auskunft den Spedituren oder Lagerhaltern nicht erteilt, oder erscheint sie ihnen nicht glaubhaft, so sind sie verpflichtet, dies der Reichsbekleidungsstelle anzuzeigen.

§ 5. Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldebögen erstattet werden. Für jede der in § 1 bezeichneten Warengruppen werden besondere Vordrucke ausgegeben.

Die Meldebögen müssen spätestens am 7. April 1917 bei den Stellen eingereicht sein, die von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einantwortung beauftragt sind.

Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen auf den Meldebögen nicht vermerkt werden.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 7. Wer den Vorschriften der §§ 1, 3, 4 und 5 oder den nach § 6 dieser Bekanntmachung erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni bzw. 23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 15. März 1917.

Reichsbekleidungsstelle
Geheimer Rat Dr. Beutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmung in § 16 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni bzw. 23. Dezember 1916 werden für die von der Reichsbekleidungsstelle unter dem 15. März 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strichwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1. Mit der Ausgabe und dem Einantworten der Meldebögen

werden in den Städten von über 20000 Einwohnern die Oberbürgermeister, in den Städten die Bürgermeister und im übrigen die Kreisämter beauftragt. Diese Behörden sind berechtigt, sich bei der Hilfe anderer ihnen untergeordneter Stellen bei der Durchführung dieser Maßnahmen zu bedienen.

§ 2. Jeder Meldepflichtige hat eine Erläuterung zur Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strichwaren, sowie seinen Bedarf an Meldekarten bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Behörde rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens am 7. April 1917 an derselben Stelle wieder abzuliefern.

§ 3. Wer den Vorschriften in § 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strich- und Schußwaren vom 10. Juni bzw. 23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Darmstadt, den 15. März 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen und es sind die in Betracht kommenden Personen zu veranlassen, den Bedarf an Meldekarten Ihnen anzumelden. Insofern die Großbürgermeister der Landgemeinden in Frage kommen, werden Sie mit der Ausgabe und dem Ein sammeln der Meldekarten beauftragt. Die ausgefüllten Meldekarten sind uns gesammelt bis spätestens 7. April einzuliefern. Soweit uns Karten von der Reichsbekleidungsstelle zur Verfügung gestellt, werden wir diese Ihnen alsbald zusenden und ist uns der Mehrbedarf umgehend durch Postkarte anzuzeigen.

Gießen, den 15. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung

Aber die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917. Vom 16. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Für die im § 2 vorgesehene Zeitspanne ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreihöchsten Längengrads östlich von Greenwich (Sommerzeit).

§ 2. Die Sommerzeit beginnt am 16. April 1917 vormittags 2 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung und endet am 17. September 1917 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung.

Die öffentlich angebrachten Uhren sind am 16. April 1917 vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vorzurufen, am 17. September 1917 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung auf 2 Uhr zurückzustellen.

§ 3. Von der am 17. September 1917 doppelt erscheinenden Stunde von zwei bis drei Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Min. usw. bis 2 A 59 Minuten, die zweite als 2 B, 2 B 1 Min. usw. bis 2 B 59 Minuten bezeichnet.

Berlin, den 16. Februar 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Betr.: Vorverlegung der Stunden während der Sommerzeit. An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Bundesrats vom 16. b. M. über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917 (R.-G.-Bl. S. 151) empfehlen wir Ihnen, dafür Sorge zu tragen, daß alle Uhren an den öffentlichen Gebäuden Ihrer Gemeinde zu der gegebenen Zeit umgestellt werden.

Gießen, den 15. April 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin hat auf Grund von § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 914) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über gesäuerte Rüben vom 8. Dezember 1916 (Reichsanzeiger 290 vom 9. Dezember 1916) mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bestimmt:

1. Die Hersteller von Sauerkraut dürfen solches nur gegen einen von der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin ausfertigten Bezugsschein abgeben.

2. Die Bezugsscheine werden den von den Landeszentralbehörden der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin namhaft gemachten Stellen überwiesen, die die weitere Verteilung nach Anweisung der Landeszentralbehörden vornehmen.

3. Beim Verkauf des Sauerkrautes und Rübensauerkrautes

(sauren Rüben) dürfen die nachstehenden Preise nicht überschritten werden:

- I. a) Beim Absatz durch den Hersteller frei Verpackung des Herstellers für 50 Kilogramm ohne Verpackung 13,00 M.,
- b) beim Absatz in Gebinden von 50 Kilogramm und darüber frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 Kilogramm 14,00 M.,
- c) beim Absatz in Gebinden unter 50 Kilogramm frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 Kilogramm 14,50 M.,
- II. beim Absatz an den Kleinhandel seitens der behördlichen Verteilungsstellen frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 Kilogramm ohne Verpackung 15,50 M.,
- III. beim Absatz an den Verbraucher seitens des Kleinhandels einschließlich handelsüblicher Verpackung für 0,5 Kilogramm 0,20 M.,
- IV. Die Gebühre dürfen nur zu dem von der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut jeweils durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Tagespreise berechnet werden und werden von dieser zu dem bei der Ablieferung der Fässer bestehenden Tagespreise ihrem Werte entsprechend zurückgelassen, falls nicht Rückgabe an die liefernde Fabrik vereinbart ist. Bei Streitigkeiten über den Wert der Fässer entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungs-Abteilung, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig.

Berlin, den 3. März 1917.
Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H.
Röhler.

Betr.: Hauschlachtungen. An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises, an Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

In heftigen Tageszeitungen werden in der letzten Zeit mehrfach von Privaten, sogar unter Namensnennung, Schlachtereie zu kaufen gesucht. Diefen Zeitungsanzeigen liegt, wie Großh. Ministerium des Innern mehrfach mitgeteilt worden ist, die Ausnahme zu Grund, die Bestimmung, wonach nur Selbstmäster zur Hauschlachtung berechtigt seien, wäre aufgehoben. Es sollen auch sogar Hauschlachtungen stattgefunden haben, ohne daß das erwähnte Erfordernis erfüllt gewesen sei.

Wir empfehlen Ihnen, die Angelegenheit einer strengen Prüfung zu unterziehen und jener Auffassung alsbald durch öffentliche Aufklärung entgegenzutreten. Gesuche um Genehmigung zur Hauschlachtung sind auf das vorerwähnte Erfordernis genau zu prüfen und werden in allen Fällen abgelehnt, in denen der Nachweis der sechswoöchigen Wäsung in eigener Wirtschaft nicht zweifelsfrei erbracht ist.

Die Organe der Polizei und die Gendarmerie wollen aufklärend wirken und Verstöße unmissichtlich zur Anzeige bringen.

Gießen, den 15. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

XVIII. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando. Abt. III b Tgb.-Nr. 4302/1257. Frankfurt a. M., den 6. März 1917.

Betr.: Holzansuhr. Verordnung.

Die Verordnung vom 24. 1. 1917 betr. Holzansuhr — III b Tgb.-Nr. 716/408 — wird dahin abgeändert, daß in Absatz 2 statt der Worte: „bis zum 15. März ds. Js.“ die Worte: „bis zum 31. März ds. Js.“ gesetzt werden.

Der stellv. kommandierende General:
Miedel, Generalleutnant.

Betr.: Adressierung der Feldpostsendungen. An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Nach Mitteilung des stellvertretenden Generalkommandos des XVIII. Armeekorps haben die wiederholt in der Presse bekannt gegebenen Vorschriften über die ab 15. Februar 1917 gültigen neuen Aufschriften von Feldpostsendungen jeder Art noch nicht genügend Beachtung gefunden.

Wir empfehlen deshalb, Nachstehendes nochmals ortsüblich bekannt zu machen.

Gießen, den 12. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Adressierung der Feldpostsendungen.

(Telegramme, Briefe und Pakete.)

Am 15. Februar 1917 sind folgende Bestimmungen über die Adressierung von Feldpostsendungen jeder Art in Kraft getreten:

1. In den Aufschriften sind verboten alle Angaben über

Kriegsschauplätze, Zugehörigkeit zu Armeen, Armeegruppen oder Armeecorps, Armeekorps, Divisionen und Brigaden.

Die Angabe höherer Stäbe (von der Brigade aufwärts) darf nur erfolgen, wenn Sendungen an diese unmittelbar oder an Angehörige bei solchen Städten gerichtet sind.

2. Die Feldpostadressen dürfen nur die Bezeichnung des Truppenteils bis zum Regiment aufwärts erhalten, also entweder:

- a) Regiment, Bataillon (Abteilung) und Kompagnie (Batterie, Eskadron), — siehe Beispiel unter 3 a — oder
- b) selbständiges Bataillon (Abteilung) und Kompagnie (Batterie, Eskadron), Kolonnen, Flieger, Jäger usw. — siehe Beispiele unter 3 b — oder
- c) die dienstliche Bezeichnung besonderer Formationen (höhere Stäbe usw.) — siehe Beispiele unter 3 c —

3. a) Bei Truppenteilen, die einem Regimentsverbande angehören, darf außer der Angabe von Regiment, Bataillon (Abteilung) und Kompagnie (Batterie, Eskadron) nichts hinzugefügt werden (auch nicht die Feldpostnummer).

Beispiele richtiger Feldpostadressen:

Dem
Infanterie-Regiment 81

An
Unterschw. Aug. Müller
Infanterie-Regiment 81
1. Bataillon
3. Kompagnie.

b) Bei Truppenteilen, die keinem Regimentsverband angehören (selbständige Bataillone, Kolonnen, Flieger, Jäger usw.) ist als Feldpostadresse die dienstliche Bezeichnung der betreffenden Formation erforderlich, jedoch mit dem Zusatz: „Deutsche Feldpost Nr.“

Beispiele richtiger Feldpostadressen:

Dem Jägerbataillon 8
Deutsche Feldpost Nr. 1018.

An
Jäger Fr. Schulte
Jägerbataillon 8
2. Kompagnie
Deutsche Feldpost Nr. 1018.

Der
Reserve-Fuhrparkkolonne 90
Deutsche Feldpost Nr. 979

An
Trainsoldat Wilhelm Weber
Reserve-Fuhrparkkolonne 90
Deutsche Feldpost Nr. 978.

a) Bezeichnung höherer Stäbe, wie Armeekorps, Divisionen usw.

Beispiele richtiger Feldpostadressen:

Der
41. Infanterie-Brigade

Der
21. Infanterie-Division

Dem
XVIII. Armeekorps

Dem
Oberkommando der 8. Armee

An
Unterschw. Wolf Klein
Stabswache des XVIII. Armeekorps.

Betr.: Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedienung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrobre, Fenster- und Giebelabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinteile.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehende Ausführungsbestimmungen sind alsbald **verpflichtet** zu veröffentlichen.

Siehe, den 9. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Z. B.: Dehler.

Ausführungsbestimmungen

§ 1. Eigentumsübertragung. Jedem einzelnen von der Bekanntmachung Betroffenen wird durch die beauftragte Behörde eine Anordnung, betreffend Übertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Kupfer- und Platinmengen auf den Reichs-Militäriskus, zugefickt. Die Abnahme der Kupfer- und Platinmengen ist zwar vorzubereiten, sie hat aber nicht vor Eingang

dieser Eigentumsübertragung bei dem Betroffenen zu beginnen. Das Eigentum an den betroffenen Kupfer- und Platinmengen geht auf den Reichs-Militäriskus über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 2. Ablieferung. Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Kupfer- und Platinmengen anzugeben.

Personen, die mit den festgesetzten Uebernahmepreisen einverstanden sind, ist ein Anerkennnischein nach dem als Anlage 3 beigelegten Muster auszufüllen, aus dem das Gewicht der abgelieferten Kupfer- oder Platinmengen, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkennnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag alsbald durch die beauftragten Behörden ausbezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Ergibt das Grundbuch, daß das Grundstück mit Rechten Dritter belastet ist, so darf die Auszahlung nur mit deren Zustimmung, andernfalls nur zur Wiederherstellung des Daches und nur nach Verhättnis des Fortschreitens der neuen Eindeckung erfolgen. Durch die Annahme des Anerkennnisscheines oder der Zahlung gilt das Einverständnis mit dem festgesetzten Uebernahmepreis als bindend ausgesprochen.

Falls der Ablieferer sich mit dem festgesetzten Uebernahmepreis nicht zufrieden geben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären. Es wird dann durch die beauftragte Behörde ein Uebernahmepreis nach § 8 der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17 berechnet werden; hierfür sind Rechnungsbelege beizubringen. Erklärt der Ablieferer sich hiermit nicht einverstanden, so ist ihm an Stelle des Anerkennnisscheines eine Quittung nach dem in Anlage 3 beigelegten Muster auszuhändigen, aus der die Gruppe und das Gesamtgewicht der abgelieferten Kupfer- oder Platinmengen hervorgehen müssen. In diesem Falle ist der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastraße 34, zu richten. In dem Antrage ist anzugeben, wann und von wem die Kupfer- und Platinmengen abgeliefert worden sind und von wem die Abnahme ausgeführt wurde. Ferner sind nach Möglichkeit Rechnungsbelege, Zeichnungen oder Photographien beizufügen.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Die Ablieferung muß bis zum 10. November 1917 beendet sein.

Denjenigen Personen, die sich nachträglich mit dem Uebernahmepreis einverstanden erklären, ist die Quittung gegen einen Anerkennnischein imzutauschen. Der anerkannte Betrag ist auszuzahlen.

§ 3. Zwangsvollstreckung. Wer die übereigneten Kupfermengen nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert hat, macht sich strafbar. Die Einleitung strafrechtlicher Verfolgung bleibt uns überlassen. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der abgelieferungspflichtigen Gegenstände durch die beauftragten Behörden als Vollstreckungsmahregel auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung des Besitzers zum Entfernen der Kupfer- und Platinmengen von den Bauwerken besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Kupfer- und Platinmengen.

Von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen sind ebenfalls Anerkennnisscheine (Anlage 2) bei Annahme der Uebernahmepreise oder Quittungen (Anlage 3) bei beabsichtigter Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nach den Bestimmungen des § 4 dieser Anweisung auszuhändigen. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von der zur Auszahlung kommenden Summe im Abzug zu bringen bzw. auf der Quittung zu vermerken.

§ 4. Ausnahmen. Die Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung muß für die Kupfermengen ausgesprochen werden, für die ein besonderer kausalgeldlicher oder kausalgewerblicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Als anerkannte Sachverständige sind nur solche Personen anzusehen, die von der Landeszentralbehörde als geeignet bezeichnet worden sind.

Andenkenswert oder drohende Verunstaltung entbinden nicht von der Beschlagnahme und Enteignung.

Die Befreiung kann durch die Metall-Mobilisationsstelle widerrufen werden.

§ 5. Meldepflicht. Nach § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. R. R. A. sind die durch die Beschlagnahme Betroffenen, denen eine Enteignungsanordnung bis zum 30. Juni 1917 nicht zugegangen ist, zur Meldung der vorhandenen, in § 2 der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. R. R. A. genannten Kupfer- und Platinmengen verpflichtet.

Die Festsetzung des Zeitpunktes für die Meldung erfolgt durch die beauftragten Behörden.

Für die Meldung, die die Betroffenen an die beauftragten Behörden zu richten haben, sind Meldebücher an dem in Anlage 5 beigelegten Muster zu verwenden.

Siehe, den 9. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Z. B.: Dehler.